

L 10 R 5123/08 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 13 R 4573/08 ER

Datum

22.10.2008

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 10 R 5123/08 ER-B

Datum

25.11.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 22.10.2008 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Sozialgericht hat in den Gründen des angefochtenen Beschlusses zutreffend die Rechtsgrundlage für die begehrte einstweilige Anordnung ([§ 86b Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) und den behaupteten materiell-rechtlichen Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrohubschrauber im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben ([§§ 13, 16](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, [§ 33](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) dargelegt und ebenso zutreffend ausgeführt, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben so genannte Ermessensleistungen sind, wobei die Antragstellerin nicht dargelegt hat, dass das Ermessen der Beklagten auf Null reduziert ist.

Auch in ihrer Beschwerde bringt die Antragstellerin hierzu nichts vor. Der Senat sieht daher von einer weiteren Begründung gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) ab und weist die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-11-26